

Satzung der Gemeinschaft Brunnmatt Hof eG

Präambel

Die *Gemeinschaft Brunnmatt Hof eG* hat sich zur Aufgabe gemacht, die Planung, Entwicklung und Pflege eines sozial-ökologischen Wohnprojekts durchzuführen, in dem zum Wohle aller Beteiligten eine neue Art des Miteinanders entwickelt, erprobt und gelebt wird. Unsere Vision und das, was wir erschaffen, soll über uns hinaus leben und fortbestehen können.

In diesem Gemeinschaftsprojekt leben mehrere Generationen in gegenseitiger Achtung und Unterstützung zusammen und üben sich darin, im Bewusstsein der Gleichwürdigkeit eines jeden Menschen verschiedene Meinungen, Wahrnehmungen und Bedürfnisse anzuerkennen.

Lebensbereiche wie Wohnen, Arbeit, Bildung, Erziehung, soziale und geistige Entwicklung, Kunst und Kreativität ermöglichen ein sich wechselseitig unterstützendes Miteinander.

Eigenverantwortliches Denken und Handeln wird zum Wohle der Gesellschaft und der Umwelt gefördert.

Indem die Gemeinschaftsmitglieder aller Generationen authentischen und friedensstiftenden Kontakt üben und einander unterstützen, können sie und die vorübergehend hier lebenden Besucher zu Multiplikatoren werden, die diese Qualitäten in die Welt ausstrahlen und damit einen Beitrag leisten für eine friedvolle und freie Gesellschaft.

Die *Gemeinschaft Brunnmatt Hof eG* bewirtschaftet die zugehörigen Flächen im Sinne einer vielfältigen, lebendigen, biologisch-dynamischen Landwirtschaft. Diese Bewirtschaftung dient einer dem Standort angepassten Artenvielfalt von Kultur- und natürlichen Pflanzen sowie von Haus- und wild lebenden Tieren. Die dadurch entstehenden Nahrungsmittel dienen der Selbstversorgung und dem Verkauf.

Die verschiedenen Bedürfnisse der hier lebenden Menschen (im folgenden Hausgemeinschaft genannt) finden ihren Ausdruck in der Gestaltung verschiedener Bereiche wie Spielplatz, Freisitz, Stillebereich, so dass im Sinne der Permakultur *earth care* und *people care* ihren Platz haben.

Die Menschen an diesem Platz leben somit in einem heilsamen Austausch mit der Natur, die sie umgibt. Baumaßnahmen an den Gebäuden werden nach ökologisch nachhaltigen Gesichtspunkten ausgeführt.

Die Hausgemeinschaft kennt den Platz am besten und ist daher für die Entscheidungen und Belange vor Ort verantwortlich. Veränderungen, die das Zusammenleben vor Ort betreffen, werden innerhalb der Hausgemeinschaft kommuniziert und bei Bedarf diskutiert. Zur Entscheidungsfindung nutzt die Hausgemeinschaft das Prinzip des Systemischen Konsensierens.

Die Wohnraumaufteilung bleibt beweglich und wird bei Bedarf den sich wandelnden Wünschen und Bedürfnissen der hier lebenden Menschen angepasst. Aus einer Nutzung, auch über Jahre hinweg, besteht kein Anrecht auf eine dauerhafte Bewohnung eines bestimmten Wohnbereichs.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma *Gemeinschaft Brunnmatt Hof eG*.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist: Albruck-Unteralpfen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) **Zweck** der *Gemeinschaft Brunnmatt Hof eG* ist das kooperative Wirken und die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Förderung der Mitglieder mittels eines erwerbswirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Im Mittelpunkt steht die Entwicklung eines sozial-ökologischen Wohnprojekts für mehrere Generationen.

Die *Gemeinschaft Brunnmatt Hof eG*

- gibt ihren Mitgliedern die Möglichkeit, an einem lebenswerten Ort zu leben und neue, zukunftsfähige und dem Menschen gerechte Lebensmodelle zu erproben.
- fördert die Gesundheit und das Wohlbefinden ihrer Mitglieder.
- fördert in ihren Veranstaltungen, Seminaren und auch im Zusammenleben ihrer Mitglieder ganzheitliche Heilung, Bewusstseinsarbeit, spirituelle Anbindung, Kreativität und schöpferische Arbeit.
- möchte gemeinsame Interessen und die unterschiedlichen Stärken ihrer Mitglieder bündeln.
- leistet einen Beitrag für gelingendes, achtsam-wertschätzendes menschliches Zusammenleben.
- gibt ihren Mitgliedern die Möglichkeit sich in vielfältiger Weise einzubringen und so ihre Potenziale zu entfalten.
- fördert eine lebendige Pädagogik, in der Kinder als gleichwürdige Menschen angesehen und behandelt werden.
- möchte die Menschen in der Region in das sozial-ökologische Leben, Wirken und Wirtschaften einbeziehen.
- achtet die Natur und fühlt sich ihr gegenüber verantwortlich.
- strebt eine Vernetzung mit anderen Projekten an, denen ähnliche Werte und Haltungen zugrunde liegen.
- möchte den kulturellen Austausch sowie den Erhalt von alten und die Entwicklung von neuen Traditionen fördern.

(2) **Gegenstand** der Genossenschaft:

Die *Gemeinschaft Brunnmatt Hof eG* beabsichtigt

- den Erwerb von geeigneten Immobilien.
- den Erwerb von Land und landwirtschaftlichen Flächen.
- Neu- und Umbaumaßnahmen auf dem Genossenschaftsbesitz.
- das Angebot von Wohnraum durch Vermietung.
- die Verpachtung und Vermietung von Teilen des Genossenschaftsbesitzes.
- die Anschaffung und Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern.
- die Unterbringung und Versorgung von Gästen.
- die Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen.
- den Betrieb und die Vermietung eines Veranstaltungsraumes.
- die Planung und Durchführung von pädagogischen Angeboten.

- die Förderung von nachhaltigem Tourismus.
- die ökologische Bewirtschaftung vorhandener und zugepachteter Flächen.
- eine artgerechte Tierhaltung.
- die Förderung und Umsetzung von Permakulturprojekten.
- den Betrieb eines Hofladens und die Vermarktung von Produkten.
- eine teilweise Selbstversorgung in den Bereichen Nahrungsmittel und Energie.

(3) Die Kooperative darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen oder solche erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Kündigung,
2. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
3. Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
4. Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschusspflicht, Rückvergütung, Verjährung

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 1000 €. Er ist binnen 14 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft einzuzahlen. Ab gleichzeitigem Erwerb von mindestens 10 Geschäftsanteilen kann binnen 30 Tagen eine Anzahlung von mindestens 10% geleistet werden.

(2) Jedes Mitglied kann beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen bis zu einer Maximalgrenze von 30% des gezeichneten Kapitals.

(3) Beteiligungen von investierenden Mitgliedern an der Genossenschaft sind zulässig. Über die Zulassung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat.

(4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresgewinns bis zu 100 % der Summe der Geschäftsanteile zuzuführen.

(5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 5 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform (postalische, fernschriftlich, elektronisch) und durch Bekanntmachung auf der Homepage einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(2) Die Generalversammlung darf mit geeigneten DSGVO konformen Systemen digital durchgeführt werden.

(3) Bei digital durchgeführten Generalversammlungen besteht eine Aufzeichnungspflicht.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(5) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.

(6) Bei Beschlussfassungen dürfen die Stimmen investierender Mitglieder nicht mehr als 20 % der gültig abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder ausmachen.

(7) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von beteiligten juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.

(8) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

(9) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Vorstandes.

(10) Die Generalversammlung kann eine allgemeine Geschäftsordnung (AGO) beschließen.

(11) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(12) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Solange die Genossenschaft nicht mehr als 20 Mitglieder hat, muss kein Aufsichtsrat bestellt werden. Die Pflichten des Aufsichtsrates nimmt dann ein(e) Bevollmächtigte(r) der Generalversammlung wahr.
- (2) Der Aufsichtsrat bzw. der/die Bevollmächtigte der Generalversammlung wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsperiode endet mit Ablauf der nächsten Generalversammlung, die nach dem Ende der Amtsperiode stattfindet. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Anzahl von Aufsichtsräten beschließen.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, sobald ein Aufsichtsrat gewählt ist. Er überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft.
- (4) Er berichtet der Generalversammlung.
- (5) Sofern ein Aufsichtsrat besteht, kann er sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Generalversammlung zu beschließen ist.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (7) Die Generalversammlung kann eine Vergütung des Aufsichtsrates bestimmen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Beschlüsse und Entscheidungen müssen mit allen Vorständen gemeinsam getroffen werden.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann allein rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben, nach Absprache und mit Einwilligung der anderen Vorstandsmitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (3) Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i.S.d. § 181 2 Alt. BGB befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen.

(4) Über den Ausschluss entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat. Gegen die Entscheidung kann gegenüber der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Homepage im Internet.

.....
Richard Baur

.....
Beate Martin-Stooß

.....
Florian Braun

.....
Dr. Stefanie Braun

.....
Katrin Kröper

.....
Sebastian Neumann